

## Neuerungen bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

### Merkblatt

Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019) wurde § 8 Abs. 1 EStG um zwei Sätze erweitert. Damit werden künftig Geldleistungen gesetzlich normiert, um den Unterschied zwischen Barlohn und Sachbezug zu spezifizieren. Das Merkblatt fasst kurz und knapp alle wichtigen Änderungen für Sie zusammen.

### 1. Gesetzliche Neuregelung der Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn

#### § 8 Abs. 1 EStG werden folgenden Sätze angefügt

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“

#### Hintergrund

- > Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachlohn ist insbesondere für die 44 €-Freigrenze und die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen entscheidend.
- > Ab dem 1.1.2020 wird die Anwendung der steuerfreien Sachbezugsgrenze eingeschränkt.

### 2. Rechtslage bis 31.12.2019

- > Gutscheine, Gutscheinkarten und zweckgebundene Geldleistungen sind steuerfrei, wenn sie 44 € im Monat nicht überschreiten.
- > Eine Gehaltsumwandlung ist unschädlich.
- > Für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn ist der **Rechtsgrund** des Zuflusses **entscheidend**.
- > Entscheidend ist, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach der arbeitsvertraglichen Vereinbarung beanspruchen kann.
- > Ist ein Sachbezug (z. B. Tankgutschein) versprochen, liegt auch dann Sachlohn vor, wenn der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer eine Zahlung leistet, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.
- > **Das gilt ab dem 1.1.2020 nicht mehr!**

### 3. Neuregelung ab 1.1.2020

- > Die neu eingefügten Sätze regeln, welche Leistungen als Barlohn anzusehen sind.
- > Maßgebend ist künftig die **Erfüllungsweise** des Arbeitgebers.

- > Für Gutscheine (auch mit Betragsangabe) und Geldkarten kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch ab 2020 die monatliche 44 €-Freigrenze in Anspruch genommen werden.

| Barlohn  | Sachlohn   |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckgebundene Geldleistungen,</li> <li>• nachträgliche Kostenerstattungen,</li> <li>• Geldsurrogate,</li> <li>• andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (Gutscheine und Geldkarten, die nicht die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen).</li> </ul> | <p>Gutscheine und Geldkarten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen (keine Barauszahlung) <b>und</b></li> <li>• die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.</li> </ul> |

#### 4. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen in Geld gehören ab 1.1.2020

- > **Zweckgebundene Geldleistungen** (Arbeitgeber gewähren ihrem Arbeitnehmer Geld, damit sich dieser etwas zuvor Festgelegtes kaufen kann);
- > **nachträgliche Kostenerstattung** (Arbeitnehmer erhalten bei Vorlage der Rechnung das Geld erstattet [z. B. Tanken]);
- > **Geldersatzleistungen** (z. B. Kreditkarten und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten);
- > **Gutscheine und Geldkarten**, mit denen auch Bargeld abgehoben werden kann, die also nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen;
- > **Prepaidkarten** mit IBAN, also mit einem eigenen Konto, oder Paypal-Funktion.

#### 5. Ausnahme für Gutscheine und Geldkarten, die das Kriterium des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen

Insbesondere folgende Gutscheine und Geldkarten erfüllen die Kriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG und gelten damit als **Sachbezug**:

- > **Closed-Loop-Karten**
  - > z. B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel:  
Sie berechtigen Waren/Dienstleistungen **vom Aussteller des Gutscheins** (z. B. bei **einem bestimmten Einzelhändler**) zu beziehen.
- > **Controlled-Loop-Karten**
  - > z. B. Centergutschein, „City-Cards“:  
Sie berechtigen Waren/Dienstleistungen **nicht nur vom Aussteller des Gutscheins** zu beziehen, sondern bei einem **begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen**.
- > **Beispiele für Sachbezüge**
  - > „Geldkarten“, die ein Kaufhausbetreiber ausgibt, die bei Einkäufen in allen Geschäften dieses Kaufhauses eingelöst werden können (Shop-in-Shop).
  - > Ein **einzelner Tankstellenbetreiber** gibt eine Karte **für seine Tankstelle** aus.

- > Shopping-Center, Malls, Outlet-Villages geben Karten aus, die bei Einkäufen eingelöst werden können (shop next to shop).
- > Von einer bestimmten Ladenkette ausgegebene Kundenkarten, mit der in den einzelnen Geschäften der Ladenkette eingekauft werden kann.
- > Bei städtischen **Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden**, sog. City-Karten, wenn sie auf die **unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke** begrenzt werden (z. B. City-Card **München** (PLZ 80 und 81)).
- > Sog. limited range (beispielsweise bei **Tankkarten**) mit der Prämisse „**Alles, was das Auto bewegt**“. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe sowie Zusatzprodukte (Add Blue etc.), Zubehör (z. B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren. Eine grenzüberschreitende Nutzung der Tankkarte ist unschädlich.
- > **Kinokarten**, die auf den Besuch von Kinos einschließlich der in deren Räumlichkeiten angebotenen Genussmittel begrenzt sind.

Folgende Gutscheine und Geldkarten erfüllen die Kriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG **nicht** und gelten damit als **Barlohn**:

> **Beispiel für Barlohn: Open-Loop-Karten**

- > z. B. Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion oder mit eigener IBAN, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet werden können.

## 6. Kriterium zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (ab dem 1.1.2020)

- > Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- > **Eine Gehaltsumwandlung ist somit nicht mehr begünstigt.**

## 7. Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber einen monatlichen (arbeitsrechtlichen) Anspruch auf Benzin im Wert von 44 €. Zur Erfüllung dieses Anspruchs zahlt der Arbeitgeber bei Vorlage der entsprechenden Tankquittung monatlich 44 € an den Arbeitnehmer aus (nachträgliche Kostenerstattung).

> **Lösung bis zum 31.12.2019 (Altregelung)**

Die nachträgliche Kostenerstattung von 44 € monatlich stellt **Sachlohn** dar, da der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Benzin und nicht auf die Geldleistung hat. Die Erfüllungsweise ist unbeachtlich. Die Arbeitgeberleistung fällt unter die 44 €-Freigrenze.

> **Lösung ab dem 1.1.2020 (Neuregelung)**

Die nachträgliche Kostenerstattung gilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG als **Barlohn**. Die 44 €-Freigrenze ist nicht mehr anwendbar.

> **Fazit:** Insbesondere in den Fällen der nachträglichen Kostenerstattung/zweckgebundenen Geldleistung besteht **Handlungsbedarf zum 1.1.2020**, wenn weiterhin Sachlohn vorliegen soll.